

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/187 von Nicole Roth: «Wird das Asylwesen durch falsche Flüchtlinge missbraucht?»

2024/187

vom 25. Juni 2024

1. Text der Interpellation

Am 21. März 2024 reichte Nicole Roth die Interpellation 2024/187 «Wird das Asylwesen durch falsche Flüchtlinge missbraucht?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Staatsbeamte auf Stufe Kanton und Gemeinden sind auf mich zu gekommen, weil sie nicht mehr wissen, wohin mit Ihrem Anliegen. Sie erhalten teilweise keine Antwort bzw. sind zum Schweigen verdonnert. Es werden Beobachtungen gemacht, dass Personen sich einen ukrainischen Pass «erschleichen», im Raum steht der Verdacht, dass Papiere gekauft werden können, um dann in der Schweiz ein verschnellertes Asylverfahren als «Status- S Flüchtling» zu erhalten. Auffallend, sie kommen oft in grossen Familien, viele sprechen weder ukrainisch noch russisch und haben nicht dauerhaft in der Ukraine gelebt. Man spricht auch von «Romas».

Die Unterbringung von Flüchtlingen in den Gemeinden gestaltet sich als zunehmend schwierig, auch die Verfügbarkeit des Wohnraums ist mittlerweile schwierig. Aufgrund der mangelnden fehlenden Asylunterkünften stellt sich mir schon die Frage, ob wir als Kanton Basel- Landschaft genau hinschauen. Konkret geht es um den Zeitraum ab September 2023 bis jetzt (März 2024).

Folgende Fragen dazu:

- 1. Ist der Regierung die obengenannte Problematik bekannt?*
- 2. Wenn ja, was hat die Regierung bisher gegenüber dem Staatssekretariat für Migration unternommen, um allfällige Missbräuche im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S zu vermeiden?*
- 3. Werden alle Pässe auf Fälschungen überprüft? Wenn ja, was ergab dies? Wenn nein wieso nicht?*
- 4. Wie stehen wir mit der Problematik im Vergleich zu anderen Kantonen?*
- 5. Welchen Handlungsspielraum sieht die Regierung vor Ort im Kanton Basel-Landschaft zur Verhinderung von Missbräuchen im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S?*

2. Einleitende Bemerkungen

Noch immer flüchten viele Ukrainerinnen und Ukrainer vor dem Krieg in die Schweiz. Darunter sind zurzeit auch viele Personen die, der Roma-Gemeinschaft angehören. Laut Schätzungen der *United Nations Ukraine* lebten vor Kriegsbeginn zwischen 200'000 und 400'000 Roma in der Ukraine. Wie diese in einem Bericht dokumentiert, sind die Grundrechte von Roma mehrfach eingeschränkt. Der Krieg hat die Benachteiligung von bereits marginalisierten und vulnerablen Minderheiten verstärkt. Stigmatisierung und Diskriminierung erfahren geflüchtete ukrainische Roma auch auf der Flucht und in Ländern, in denen sie vor dem Krieg Schutz suchen.¹

In der Schweiz haben sowohl ukrainische Staatsangehörige als auch Personen, die zum Zeitpunkt des Kriegsbeginns in der Ukraine ein Aufenthaltsrecht hatten, Anspruch auf den Schutzstatus S. Dies gilt auch für Angehörige anderer Nationalitäten und Staatenlose mit Aufenthaltsberechtigung. Entsprechend haben auch Roma, die in der Ukraine gelebt haben und vor dem Krieg flüchten, in der Schweiz Anspruch auf Schutz – unabhängig von ihrer Ethnie oder ihren Sprachkenntnissen.

Die Prüfung der Gesuche und damit verbunden, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Schutzstatus S erfüllt sind, liegt in der Verantwortung des Bundes. Aus diesem Grund wurde für die Beantwortung der Interpellation das Staatssekretariat für Migration (SEM) angefragt, Stellung zu beziehen. Die Antworten vom SEM vom 16.05.2024 fliessen in die Interpellationsantwort ein.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Ist der Regierung die obengenannte Problematik bekannt?*

Ja, dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist die oben genannte Problematik bekannt. Zahlreiche Medien haben in den vergangenen Monaten berichtet, dass die Kantone einen Missbrauch vermuten.² Vielfach wurde bemerkt, dass diese Personen weder Ukrainisch noch Russisch sprechen und oftmals plötzlich wieder verschwinden würden.

Das SEM erhebt indessen keine Daten zur ethnischen Zugehörigkeit von Asylsuchenden. Aus diesem Grund kann keine Aussage gemacht werden, wie viele Schutzsuchende tatsächlich der Roma-Gemeinschaft angehören. Auch dazu, wie viele Personen mit Schutzstatus S tatsächlich Russisch oder Ukrainisch sprechen, liegen keine gesicherten Daten vor. Das SEM weist die Sprachen nicht statistisch aus. Roma-Gemeinschaften gibt es aber in der gesamten Ukraine. Roma sprechen teils mehrere Sprachen. Es ist vielfach dokumentiert, dass ein Teil der ukrainischen Roma-Bevölkerung Ukrainisch nicht oder nur mangelhaft beherrscht.

Auch dem Kanton Basel-Landschaft wurden verschiedene Grossfamilien mit Schutzstatus S zugewiesen, welche der Roma-Gemeinschaft angehören. Die Unterbringung dieser Familien stellt den Kanton und viele Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Einerseits sind diese Familien oft nicht alphabetisiert, dies bereits seit Generationen. Andererseits sind die Lebensgewohnheiten in der Schweiz völlig anders wie in den Roma Siedlungen. Es gibt Familien die nach kurzer Zeit die Schweiz wieder verlassen. Dies insbesondere wenn es um die Schulpflicht von Kindern geht. Zusätzlich ist praktisch kein Wohnraum vorhanden für derart grosse Familien. Dem Kanton Basel-Landschaft wurden mehrere Familien zugewiesen mit sechs und mehr Kindern. Aufgrund fehlender Unterkünfte in den Gemeinden mussten einige zuerst in der kantonalen Erstaufnahmeunterkunft in Laufen untergebracht werden. Dies teilweise für mehrere Monate.

¹ [Ukraine Common Country Analysis 2023](#), United Nations Ukraine

² [Tagesanzeiger](#) (14.02.24), [Weltwoche](#) (13.02.24), [NZZ](#) (12.02.24)

Verschiedentlich reisten diese Personen direkt aus der Kantonalen Unterkunft wieder aus und wurden so nie den Gemeinden zugewiesen.

Darüber hinaus stellen die Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in den Gemeinden sowie die begrenzte Verfügbarkeit von Wohnraum seit längerem eine Herausforderung dar. Insbesondere in den letzten Monaten hat sich die Knappheit an Asylunterkünften und Wohnraum im Kanton Basel-Landschaft weiter verschärft.

2. *Wenn ja, was hat die Regierung bisher gegenüber dem Staatssekretariat für Migration unternommen, um allfällige Missbräuche im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S zu vermeiden?*

Die Prüfung von Identitätspapieren im Asylverfahren und beim Schutzstatus S liegen in der Zuständigkeit des Bundes. Seine Aufgaben im Rahmen der Gesuchsprüfung sind folgende:

- Erstaufnahme: Das SEM ist für die Erfassung und Erstprüfung von Identitätspapieren bei der Einreise und Registrierung von Asylsuchenden zuständig. Dies geschieht in den Bundesasylzentren. Seit Anfang Jahr werden die Schutzstatus S Verfahren im Bundesasylzentrum Bern konzentriert und nur noch dort durchgeführt.
- Überprüfung der Echtheit: Das SEM überprüft die Echtheit und Gültigkeit der vorgelegten Identitätspapiere mithilfe von speziellen Technologien und Expertinnen und Experten für Dokumentenprüfung.
- Datenbankführung: Das SEM führt zentrale Datenbanken, in denen alle relevanten Informationen zu den Asylsuchenden gespeichert werden, einschliesslich der überprüften Identitätspapiere.
- Internationale Zusammenarbeit: Das SEM kooperiert mit internationalen und nationalen Behörden, um die Echtheit von Dokumenten zu verifizieren und Fälschungen zu identifizieren.

Mit diesen Massnahmen wird sichergestellt, dass die Identität von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus S gründlich und zuverlässig geprüft wird, um Missbrauch zu verhindern und die Integrität des Asylsystems zu gewährleisten.

Der Kanton hat im Rahmen der Gesuchsprüfung sowie der Prüfung von Identitätspapieren im Asyl- und Flüchtlingsbereich keine Kompetenzen. In den Zuständigkeitsbereich des Kantons fällt vielmehr die Unterbringung, die sozialhilferechtliche Unterstützung, die Begleitung sowie die Integrationsförderung. Weiter liegen die Kompetenzen in den Bereichen Rückkehrhilfen und dem Ausreisevollzug beim Kanton, wenn beispielsweise eine Schutzanerkennung aberkannt wird. Das Thema ist auf nationaler Ebene bekannt (Dazu Frage 4). Der Regierungsrat sieht daher keine Notwendigkeit, sich in dieser Sache beim Bund einzusetzen.

3. *Werden alle Pässe auf Fälschungen überprüft? Wenn ja, was ergab dies? Wenn nein wieso nicht?*

Das SEM hat Kenntnis davon, dass in der Ukraine Identitätspapiere teilweise illegal hergestellt und verkauft wurden und nimmt diese Angelegenheit ernst. Um sicherzustellen, dass der Schutzstatus S nur Personen gewährt wird, die tatsächlich Anspruch darauf haben, werden Pässe und andere Dokumente genau geprüft. Das SEM steht auch im Austausch mit Partnerbehörden. In Fällen, in denen Missbrauch vermutet wird, werden umgehend weitere Abklärungen getätigt und die notwendigen Massnahmen ergriffen. Das SEM prüft alle Schutzgesuche nach vorgegebenen Kriterien und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Es kann allerdings keine Ermittlungen im Ausland tätigen. Da ukrainische Reise- und Identitätsdokumente einen hohen Sicherheitsstandard aufweisen, sind gemäss SEM klassische Fälschungen bei der forensischen Echtheitsprüfung durch Fachleute gut zu erkennen.

Bestehen in einem konkreten Einzelfall Hinweise darauf, dass die Voraussetzungen für die Schutzgewährung in der Schweiz nicht erfüllt sind, nimmt das SEM weitere Abklärungen vor und verlangt unter anderem zusätzliche Beweismittel. Es obliegt den schutzsuchenden Personen, ihre Zugehörigkeit zur Gruppe der schutzberechtigten Personen glaubhaft zu machen. Gelingt der Nachweis der Glaubhaftmachung nicht, lehnt das SEM das Schutzgesuch ab. Erhält das SEM nach der Schutzgewährung Kenntnis davon, beispielsweise durch die Meldung von Verdachtsfällen durch den Kanton, dass ein Beendigungsgrund vorliegen könnte, prüft es den Widerruf (Art. 78 Asylgesetz, AsylG, SR 142.31) oder das Erlöschen (Art. 79 AsylG) des vorübergehenden Schutzes (siehe auch Antwort zu Frage 5).

4. Wie stehen wir mit der Problematik im Vergleich zu anderen Kantonen?

Die Problematik in Bezug auf die Unterbringung von grossen Roma-Familien ist in den meisten Kantonen bekannt. Ein Vergleich zu anderen Kantonen zu ziehen ist jedoch schwierig, da genaue Zahlen fehlen und die ethnische Zugehörigkeit der Schutzsuchenden nicht einzeln erfasst wird. Gemäss der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), sind jedoch Roma mit Schutzstatus S fast schweizweit ein Thema.

5. Welchen Handlungsspielraum sieht die Regierung vor Ort im Kanton Basel-Landschaft zur Verhinderung von Missbräuchen im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S?

Wie bereits erwähnt, liegt die Verantwortung in Zusammenhang mit der Prüfung von Gesuchen und Dokumenten in der Verantwortung des Bundes. Das SEM prüft bei jedem Gesuch für einen Schutzstatus S, ob die Schutzsuchenden vor Kriegsausbruch in der Ukraine gelebt haben und ob sie allenfalls bereits in einem anderen Land Schutz erhalten haben. Zudem werden Abklärungen zur Feststellung der Identität vorgenommen und allfällige Sicherheitsrisiken geprüft. Aktuell gibt es allerdings deutlich häufiger als zu Beginn des Krieges in der Ukraine Hinweise auf eine bestehende Schutzalternative in einem Drittstaat oder Hinweise, dass eine schutzsuchende Person ihren Lebensmittelpunkt zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs nicht in der Ukraine hatte. Entsprechend sind die Abklärungen um ein Vielfaches aufwändiger geworden und der zeitliche Mehraufwand in der Bearbeitung der Gesuche ist gemäss SEM sehr hoch. Das SEM trifft die weiteren Abklärungen in Form von Gesprächen am Tag der Registrierung, allenfalls zusätzlichen Kurzbefragungen auf Vorladung des SEM oder in schriftlicher Form mittels Instruktionsschreiben, bei welchem weitere Beweismittel zum Lebensmittelpunkt eingefordert werden. Zusätzlich gewährt das SEM das rechtliche Gehör vor einer beabsichtigten Wegweisung in einen Dritt-/Herkunftsstaat. All diese Abklärungen sind zeitaufwändig und können unter Wahrung der gesetzlichen Fristen mehrere Wochen in Anspruch nehmen, was die allgemeine Verfahrensdauer erheblich verlängert.

Der Handlungsspielraum auf Ebene des Kantons Basel-Landschaft resp. den Gemeinden zur Verhinderung von Missbräuchen bezieht sich in erster Linie auf eine regelmässige Kontrolle des Aufenthaltsorts durch die lokalen Behörden. Dies wird im Rahmen der sozialhilferechtlichen Betreuung in den Gemeinden durchgeführt. Des Weiteren wird die Anspruchsberechtigung überprüft und darauf geachtet, dass die Angaben der Schutzsuchenden korrekt sind und keine unberechtigten Ansprüche geltend gemacht werden. Sollten Hinweise bestehen, dass die Personen bereits in einem anderen europäischen Land eine Schutzalternative haben, meldet der Kanton dies umgehend dem SEM. Dies sind insbesondere:

- Ausländische (nicht ukrainische) Fahrzeugkennzeichen.
- Gute Sprachkenntnisse einer bestimmten Sprache (z.B. gutes Deutsch).
- Bemerkungen durch die Personen selbst.

In letzter Zeit hat der Kanton Basel-Landschaft vermehrt Fälle an das SEM gemeldet. Beispielsweise wurde im Rahmen eines Audits in den Gemeinden festgestellt, dass die unterstützten Personen ein Auto mit polnischem Kennzeichen besitzen. Die Gemeinde wurde angewiesen, den Sachverhalt vertiefter zu prüfen. Schlussendlich hat sich herausgestellt, dass die Personen nach Kriegsausbruch nach Polen geflüchtet waren und sich während eineinhalb Jahren

auch dort aufgehalten haben. Dies wurde dem SEM sofort mitgeteilt. Durch solche Massnahmen können Missbräuche im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S vorgebeugt werden und sichergestellt werden, dass der Schutzstatus nur denjenigen gewährt wird, die tatsächlich schutzbedürftig sind. Trotzdem kann es vorkommen, dass Missbrauch betrieben wird. Der Kanton und die Gemeinden sind in diesen Fällen bemüht, Verdachtsfälle zu erkennen und entsprechend dem SEM zu melden.

Liestal, 25. Juni 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich